

108. Kann eine Wäscherin, die durch eine in der Wäsche stecken gebliebene Nadel verletzt worden ist, Ersatzaufsprüche aus § 618 BGB geltend machen?

III. Zivilsenat. Urf. v. 6. Januar 1922 i. S. Sch. (Kl.) m. B. (Bekl.).
III 489/21.

I. Landgericht Essen. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Ehefrau des Klägers war am 28. August 1918 im Haushalte des Beklagten als Wäscherin tätig. Beim Waschen verletzte sie sich den Daumen der linken Hand an einer Nadel, die in einer Schürze

steden geblieben war. Es trat eine Sehnensehnenentzündung ein, die sie zeitweise völlig erwerbsunfähig machte und auch jetzt noch in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränken soll. Der Kläger, der mit seiner Ehefrau in westfälischer Gütergemeinschaft lebt, verlangt im vorliegenden Rechtsstreit Ersatz des durch den Unfall ihm und seiner Ehefrau erwachsenen Schadens. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt, das Oberlandesgericht aber wies die Klage ab. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Auffassung des Oberlandesgerichts, daß § 618 BGB. auf einen Fall wie den vorliegenden keine Anwendung finde, kann nicht beigetreten werden. Sein Inhalt verkörpert den allgemeinen sozialpolitischen Gedankengang, daß jeder Dienstverpflichtete einen schutzbedürftigen Anspruch darauf hat, bei Verrichtung der von ihm geforderten Dienste gegen die mit dieser Verrichtung verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit von dem Arbeitgeber nach Möglichkeit geschützt zu werden. Das berechnete Schutzinteresse einer Wäscherin verlangt daher auch, daß ihr keine Schmutzwäsche zum Waschen anvertraut werde, in der sich zur Hervorrufung von Verletzungen geeignete Nadeln befinden. Auch auf die Entfernung solcher oder ähnlicher spitzer Gegenstände hat sich somit die Fürsorge des Dienstherrn zu erstrecken. Wird sie schuldhaft verabsäumt und dadurch die Schädigung der Wäscherin herbeigeführt, so steht der unmittelbaren oder zum mindesten sinngemäßen Anwendung des § 618 nichts im Wege. Trotz der Verkenning der rechtlichen Tragweite des § 618 kann das angefochtene Urteil aber aufrecht erhalten werden, da es durch die rechtsirrtumsfreie Erwägung getragen wird, daß dem Beklagten und seinen Erfüllungsgehilfen eine fahrlässige Außerachtlassung der nach Lage des Falles und nach der Verkehrsanschauung gebotenen Sorgfalt nicht zur Last fällt.

Kommt als Dienstherr im Rechtsinn auch nur der Beklagte in Betracht, so fällt die Erlebigung der Wäsche doch naturgemäß in den häuslichen Wirkungskreis der Ehefrau, die als seine Erfüllungsgehilfin auch die Aufgabe hat, die nach § 618 erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen. Frau W. befand sich zur Zeit des Unfalls auf einer Reise und hatte die Besorgung der Wäsche dem einen ihrer Dienstmädchen, der Margarete R., übertragen. Die Schürze aber, in welcher die Nadel stecken geblieben war, gehörte dem zweiten Dienstmädchen, der Anna B., die im Laden beschäftigt war und mit der Wäsche nicht nur nichts zu tun hatte, der die Frau W. vielmehr ausdrücklich verboten hatte, ihre Wäsche mit der der Herrschaft zusammen durch die Waschkfrau waschen zu lassen. Anna B. hatte jedoch nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsrichters die Schürze, welche den Unfall zu

der Gesundheitsschädigung der Ehefrau des Klägers gegeben hat, verbotswidrig entweder unmittelbar in das Waschjaß oder doch in die von der K. bereits eingeweichte Wäsche hineingetan. Daß Margarete K. darum gewußt hat, ist nicht erwiesen. Es kann aber nicht verlangt werden, daß die schon eingeweichte Wäsche ohne besonderen Anlaß vor ihrer Übergabe an die Waschfrau noch einmal auf das etwaige Vorhandensein von nicht hineingehörigen Wäschestücken oder gefährlichen Gegenständen untersucht wird.

Die Ehefrau des Beklagten brauchte mit der Möglichkeit nicht zu rechnen, daß die Bu. das Waschverbot heimlich übertreten würde. Solange ihr nichts Gegenteiliges bekannt geworden war, — und das ist bis zu dem Unfalltage nicht geschehen, — durfte sie sich vielmehr darauf verlassen, daß die Bu. dem Befehle, ihre Wäsche selbst zu waschen, nachkommen werde. Mit dieser Anordnung hatte sie alles, was ihr verständigerweise zuzumuten war, getan, um die Wäsche der Bu. und von ihr drohende Gefahren von der Wäscherin fernzuhalten. Mehr von ihr zu fordern, wäre eine unzulässige Überspannung der durch § 618 gebotenen Sorgfaltspflicht. Als allein Schuldige konnte nur die Bu. gelten, die aber nach dem festgestellten Sachverhalt als Erfüllungsgehilfin des Beklagten nicht in Betracht kommt.